

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 134 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 103/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM/ 615.07-001
<b>Zielsetzung:</b>	<p><u>Hintergrund:</u>  Der Verordnungsvorschlag ist ein weiterer Schritt zur Vollendung der Bankenunion.  Der derzeitige EU-Aufsichtsrahmen sieht keine harmonisierte aufsichtsrechtliche Behandlung von notleidenden Risikopositionen vor.  Mit dem Vorschlag möchte die EU-Kommission einen Rechtsrahmen für eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Risikopositionen schaffen (non-performing exposures, NPE). Dafür soll die bestehende Eigenkapitalverordnung (capital requirements regulation CRR) geändert werden.  Nach Auffassung der EU-Kommission sind Banken bestrebt, notleidende Kredite, für die sie keine ausreichenden Rückstellungen gebildet haben, eher in ihren Bilanzen zu belassen und dadurch die Bilanzierung der Verluste hinauszuzögern. Verzögerungen bei der Verlustbilanzierung tragen nach Ansicht der EU-Kommission dazu bei, dass Banken weniger Kredite vergeben, da die Banken dadurch noch stärker unter Druck geraten würden, die Rückstellungen in Stressphasen zu erhöhen.</p> <p><u>Ziel:</u>  Das Ziel der vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Letztsicherung besteht darin, die Risiken für die Finanzstabilität, die aus hohen Beständen an unzureichend durch Rückstellungen gedeckten NPE erwachsen, zu verringern und sicherzustellen, dass Institute über eine ausreichende Verlustdeckung für NPE</p>

	<p>verfügen.          Banken sollen verpflichtet werden, künftig ausreichende Rückstellungen zu bilden, wenn Kredite notleidend werden. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu einer übermäßigen Anhäufung notleidender Kredite kommt.</p> <p>Die CRR soll deshalb um Bestimmungen ergänzt werden, die einen Abzug vom harten Kernkapital vorschreiben, wenn notleidende Risikopositionen nicht in ausreichendem Maß durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind. Damit soll faktisch eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Risikopositionen geschaffen werden, die für alle Kreditinstitute in der EU gleichermaßen gilt. Dies soll die Überlebensfähigkeit von Banken erhöhen, die Finanzstabilität in der Europäischen Union sichern und die Kreditvergabe fördern um letztlich in der EU Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.</p>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<p>Im Wesentlichen sieht der Verordnungsvorschlag folgende Änderungen an der CRR vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition des Begriffs „<i>notleidende Risikoposition</i>“ (vgl. Art 47a). Es sollen auch Kriterien eingeführt werden, wann eine Risikoposition nicht mehr als notleidend zu behandeln ist.</li> <li>• Einführung einer aufsichtsrechtlichen Letztsicherung (vgl. Art. 36 Abs. 1m und Art. 47c):          Es soll „Mindestdeckungsanforderungen“ geben, d.h. die Institute sollen verpflichtet werden, eingetretene und erwartete Verluste bei neu bereitgestellten Krediten bis zu einer Mindesthöhe durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen zu decken, wenn diese Kredite notleidend werden. Bei den Mindestdeckungsanforderungen soll berücksichtigt werden, wie lange eine Risikoposition bereits als notleidend eingestuft ist, ob NPE besichert oder unbesichert sind und ob der Schuldner mehr oder weniger als 90 Tage in Verzug ist.          Für den Fall, dass die Mindestdeckungs-</li> </ul>

	<p>anforderungen nicht erfüllt sind, soll ein Abzug der Differenz zwischen der tatsächlichen Deckung und der Mindestdeckung vom harten Kernkapital erfolgen.</p> <p>Die Mindestdeckungsanforderungen sollen graduell ansteigen, je nachdem, wie lange eine Risikoposition bereits notleidend ist. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Begleichung der geschuldeten Beträge geringer wird, je länger eine Risikoposition notleidend ist.</p> <p>Die aufsichtsrechtliche Letztsicherung soll nur für Risikopositionen gelten, die nach dem 14. März 2018 (Datum des Verordnungsvorschlags) entstanden sind (vgl. Art. 469a).</p> <p>Risikopositionen, die vorher entstanden sind, aber anschließend durch das Kreditinstitut noch so verändert werden, dass sich der Risikopositionswert erhöht, sollen als neue Risikopositionen behandelt werden. Hierdurch sollen aufsichtsrechtliche „Schlupflöcher“ vermieden werden.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.</p> <p>Mit dem Verordnungsvorschlag soll die aufsichtsrechtliche Behandlung von notleidenden Risikopositionen harmonisiert werden. Bisher führt ihre unterschiedliche Behandlung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Bedingungen für Banken. Das EU-Recht, das im Bereich der Bankenaufsicht bereits umfassende</p>

	<p>Mindestanforderungen vorsieht, soll durch den Verordnungsvorschlag ergänzt werden.</p> <p>Eine Harmonisierung auf EU-Ebene ist zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Banken, zur Verringerung von Risiken durch notleidende Kredite und zur Sicherung der Finanzstabilität in der EU geeignet. Darüber hinaus werden die bereits in einer EU-Verordnung geregelten Eigenkapitalanforderungen (hier die Position des harten Kernkapitals) geändert. Eine solche Änderung einer EU-Verordnung kann nur auf EU-Ebene durch eine Verordnung erfolgen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor. Der Verordnungsvorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) RBR: 11.04.2018 WiBR: 24.05.2018 FzBR: voraussichtl. 25.05.18</li> <li>b) nicht bekannt</li> <li>c) nicht bekannt</li> </ul>